OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605103/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des R. B., vertreten durch RA Mag. S. W., S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.3.2022, GZ: BHGM/ 920070138852/20, wegen einer Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch angeführten Straferkenntnis über dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (EFS: 50 Stunden) wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 25 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf inhaltliche Ausführungen zum Tatvorwurf. Die Behörde habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt und auch nicht begründet, wodurch eine Gefahr für die Verkehrssicherheit bzw eine Umweltbeeinträchtigung gegeben gewesen sein. Weiters habe die Behörde nicht berücksichtigt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges eingestellt habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 23.5.2020 um 22.52 Uhr den PKW mit dem Kz.: x. Bei einer technischen Kontrolle des Fahrzeuges wurde festgestellt, dass die Räder in den Radkästen streiften.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Strafverfügung vom 18.6.2020 gegen den nunmehrigen Bf eine Geldstrafe wegen dieses Vorfalles (Übertretung des § 4 Abs. 2 iVm § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz) verhängt. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf am 23.6. einen Einspruch, mit welchem er vorerst (nur) um eine Strafmilderung ersuchte. Mit E-Mail vom 4.7.2020 – und damit noch innerhalb der ursprünglichen Einspruchsfrist – ergänzte der Bf seinen Einspruch dahingehend, dass er die gesamte Strafverfügung beanstandet.

In weiterer Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Straferkenntnis vom 31.7.2020, GZ: BHLL/920100099137/20 dem Einspruch des Bf vom 23.6.2020 gegen die Strafhöhe teilweise Folge gegeben und die Geldstrafe mit 250 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe mit 50 Stunden neu bemessen. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgewiesen.

Gegen dieses Straferkenntnis erhoben der Bf am 27.8.2020 eine Beschwerde, in welcher er darauf hinwies, dass er zwar ursprünglich seinen Einspruch nur gegen die Strafhöhe gerichtet, diesen jedoch noch innerhalb der Einspruchsfrist dahingehend ergänzt hatte, dass er die Strafverfügung zur Gänze bekämpft. Es handle sich daher jedenfalls um einen vollständigen Einspruch und die Behörde wäre verpflichtet gewesen, ein ordentliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und über den Tatvorwurf zur Gänze neu abzusprechen.

Zum Tatvorwurf selbst wurde vorgebracht, dass der Bf die ihm vorgeworfene Übertretung nicht begangen habe. Durch den Betrieb des Fahrzeuges seien keinerlei Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen entstanden. Das Streifen der Räder sei nur bei einem starken Verschränken auf dem Typisierungsprüfstand feststellbar gewesen, im normalen Straßenverkehr sei dem gegenüber ein völlig normaler Fahrzeugbetrieb möglich gewesen.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Beschwerdevorentscheidung vom 3.9.2020 das Straferkenntnis vom 31.7.2020 aufgehoben. Über den in der Strafverfügung ausgesprochenen Tatvorwurf hat die Behörde jedoch nicht abgesprochen. In weiterer Folge hat sie das Verwaltungsstrafverfahren an die Wohnsitzbehörde des Bf abgetreten. Diese hat ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Kraftfahrzeugtechnik eingeholt und Parteiengehör gewahrt.

In seiner Stellungnahme vom 20.12.2021 behauptete der Bf wiederum, dass er den ihm vorgeworfenen Verstoß nicht begangen habe. Weiters machte er geltend, dass über seine Beschwerde vom 27.8.2020 nicht innerhalb von 15 Monaten entschieden worden sei, weshalb gemäß § 43 VwGVG Verjährung eingetreten und das Straferkenntnis außer Kraft getreten sei. Das Verfahren sei bereits aus diesem Grund einzustellen.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde am 10.3.2022 das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 27 VwGVG laut:
Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 43 Abs. 1 VwGVG laut:
Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

5.2. Im konkreten Fall hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den Einspruch des nunmehrigen Bf gegen die Strafverfügung irrtümlich als solchen nur gegen die Strafhöhe betrachtet und daher in ihrem Straferkenntnis nur über die Strafhöhe abgesprochen. Damit hat sie implizit auch den Schuldspruch bestätigt (vgl. VwGH 25.1.2022, Ra 2021/09/0221). Nachdem sie in der Beschwerde darauf hingewiesen worden war, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung gerichtet hat, hob sie mit der Beschwerdevorentscheidung vom 3.9.2020 dieses Straferkenntnis wieder auf, ohne jedoch über die Beschwerde inhaltlich zu entscheiden. Sie trat das Verfahren gemäß § 29a VStG an die Wohnsitzbehörde ab, welche in weiterer Folge erst mit dem jetzt bekämpften Straferkenntnis vom 10.3.2022 eine inhaltliche Entscheidung betreffend den Vorfall vom 23.5.2020 erließ. Diese Entscheidung erfolgte erst mehr als 15 Monate nach der (ersten) Beschwerde vom 27.8.2020.

Fraglich ist, ob in einer solchen Konstellation die im § 43 Abs. 1 VwGVG geregelte Frist von 15 Monaten, nach deren Ablauf ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen

außer Kraft tritt, ab der (ersten) Beschwerde zu rechnen ist. Man könnte dazu die Meinung vertreten, dass durch die rechtskräftige Beschwerdevorentscheidung über die Beschwerde jedenfalls formal abgesprochen wurde und daher gar kein Fall des § 43 Abs. 1 VwGVG vorliegt. Erst die (zweite) Beschwerde gegen das neue Straferkenntnis vom 10.3.2022 würde dann wiederum die 15-monatige Frist auslösen. Die Behörde hätte lediglich die dreijährige Strafbarkeitsverjährung des § 31 Abs. 2 VStG bei Erlassen des (zweiten) Straferkenntnisses zu beachten.

Gegen diese rein formale Betrachtungsweise sprechen folgende Argumente:

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde mittels Beschwerdevorentscheidung das angefochtene Straferkenntnis aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen. Sie hat den gleichen Prüfungsumfang zu beachten, wie das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung (§ 27 VwGVG).

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG – sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist – über die Beschwerde in der Sache selbst zu entscheiden. Würde man der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit einräumen, ein Straferkenntnis mittels Beschwerdevorentscheidung lediglich aufzuheben und die inhaltliche Entscheidung dem zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassenden (neuen) Straferkenntnis vorzubehalten, so könnte die Verwaltungsbehörde die in § 43 Abs. 1 geregelte Frist von 15 Monaten, innerhalb der über eine Beschwerde (und zwar gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG in der Sache selbst) zu entscheiden ist, beliebig (bis zum Eintritt der Strafbarkeitsverjährung) verlängern. Eine solche Vorgangsweise dürfte nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, welcher die 15-Monatsfrist des § 43 Abs. 1 VwGVG unter die Überschrift „Verjährung“ gestellt hat. Auch wenn sich dem Text dieser Bestimmung nicht ausdrücklich entnehmen lässt, dass die Strafbarkeit der Verwaltungsübertretung nach Ablauf von 15 Monaten ab Einlangen der Beschwerde bei der Behörde erlischt, so wollte der Gesetzgeber doch offensichtlich dieses Ergebnis erreichen. Er hat unter der Überschrift „Verjährung“ angeordnet, dass nach Ablauf dieser Frist das Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft tritt und das Verfahren einzustellen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.1.2022, Ra 2021/09/0221 festgehalten, dass in jenen Fällen, in denen sich der Einspruch sowohl gegen den Schuldspruch als auch gegen den Strafausspruch richtet und die Behörde im Straferkenntnis ausdrücklich nur die Strafe herabsetzt, die Behörde zumindest implizit auch den Schuldspruch bestätigt hat. In diesen Fällen hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Verwaltungsgericht die Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, dh sowohl über die Schuld wie auch

über die Strafe abzusprechen und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheides zu ergänzen. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis, mit welchem zu Unrecht nur über den Strafausspruch entschieden wurde, inhaltlich zur Gänze - und zwar innerhalb der im § 43 Abs. 1 VwGVG geregelten 15-monatigen Frist - zu entscheiden hat. Der Gesetzgeber wollte mit § 43 Abs. 1 VwGVG offensichtlich erreichen, dass über eine Beschwerde in einer Verwaltungsstrafsache innerhalb von 15 Monaten – zur Gänze – entschieden wird. Er hat damit im Ergebnis dem Beschwerdeführer ein Recht auf Sachentscheidung innerhalb von 15 Monaten eingeräumt.

Es kann im ggst. Fall dahingestellt werden, ob die von der Behörde gewählte Vorgangsweise, die Entscheidung über die (erste) Beschwerde auf zwei Bescheide aufzuteilen (nämlich einerseits die Aufhebung des Straferkenntnisses im Wege einer Beschwerdevorentscheidung und andererseits die Erlassung eines neuen Straferkenntnis) zulässig ist, jedenfalls muss aber über die Beschwerde binnen 15 Monaten zur Gänze entschieden werden. Ein bloßes Aufheben des ersten Straferkenntnisses darf nicht dazu führen, dass die im § 43 Abs. 1 VwGVG vorgesehene Erledigungsfrist für die gesamte (und damit auch die Sach-) Entscheidung überschritten werden darf. Dies muss jedenfalls für den ggst. Fall gelten, in dem in der (ersten) Beschwerde nicht bloß die unrichtige Behandlung des Einspruches als solchen nur gegen die Strafhöhe bemängelt wurde, sondern der Tatvorwurf auch inhaltlich bestritten wurde. Jedenfalls in diesem Fall hat der Bf ein Recht darauf, dass auch inhaltlich über seine Beschwerde innerhalb von 15 Monaten entschieden wird.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass auch im Fall einer Beschwerdevorentscheidung die 15-monatige Frist des § 43 Abs. 1 VwGVG bereits mit dem Einlangen der rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten bei der Behörde zu laufen beginnt und nicht erst ab Einlangen des Vorlageantrages (vgl. Eder/Martschin/Schmid, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 6 zu § 43 VwGVG sowie VwGH 18.5.2018, Ro 2018/02/0007).

Im Ergebnis war daher wegen des Ablaufes der 15-monatigen Frist des § 43 Abs. 1 VwGVG das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Zu II.
Gegend diese Entscheidung ist die ordentliche Revision zulässig, weil zur 15-monatigen Frist des § 43 Abs. 1 VwGVG in der dargestellten Verfahrenskonstellation – soweit ersichtlich – bisher keine Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes besteht und dieser Frage über den Einzelfall hinaus Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl